



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

An das
Regierungspräsidium Tübingen
per Email an Frau Ursel Habermann
72016 Tübingen

den 20.12.2017

Ihr Schreiben vom 16.11.2017 AZ 21-11/2423.43/Vogt

Geplanter Abbau von Kies am Standort Grund in der Gemeinde Vogt, Landkreis Ravensburg Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG

Anlagen: 1. Schreiben der Gemeinden Baienfurt und Baidt vom 24.11.2017 an den Planungsausschuss des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben
2. Anhang, Artenliste Vögel, Kiesabbau bei Wolfegg

Sehr geehrte Frau Habermann,
die Naturschutzverbände danken für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen folgender nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Zusammenfassung:

- **Der Schutz für genutzte und (noch) nicht genutzte Trinkwasservorkommen genießt gemäß LEP 2002 absoluten Vorrang vor allen anderen Raumnutzungsansprüchen.**
- **Die o.g. Naturschutzverbände lehnen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG ab, da die Voraussetzungen dafür u.E. gar nicht gegeben sind.**
- **Hilfsweise beantragen wir, den Antrag des Vorhabensträgers auf Zielabweichung abzulehnen.**

Begründung:

Trinkwasserschutz

In Ziffer 4.3 der Begründung des Landesentwicklungsplans (LEP 2002) heißt es:

*„In den Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Qualität und Quantität des Grundwassers führen. Diese Bereiche sind zur Sicherung der Trinkwasserqualität insbesondere **von neuen Abbaustätten für Kies und Sand freizuhalten.**“*

Nach heutigem Wissenstand ist eine Beeinträchtigung der Trinkwasserquellen, die aus dem Einzugsgebiet des „Waldburg Rückens“ gespeist werden, nicht auszuschließen, ja eher sogar wahrscheinlich. Insbesondere die Quelle „Weißenbronnen“ ist gefährdet, deren gegenwärtiges Wasserschutzgebiet zwar an der L 317 endet, deren Einzugsgebiet aber sehr wahrscheinlich deutlich weiter nach Süden reicht. Die Erklärungen des Landratsamtes Ravensburg (= zukünftige Genehmigungsbehörde für den geplanten Kiesabbau), das die absolute und unwiderlegbare Deutungshoheit des LGRB Freiburg in Sachen Trinkwasserschutz postuliert, überzeugen nicht und widersprechen dem Vorsorgeprinzip. Dies gilt umso mehr, als sich das LGRB in seinen neuesten Stellungnahmen eher ausweichend und unbestimmt äußert:

„Der geologische Aufbau des als Seitenmoräne abgelagerten Waldburg-Rückens ist noch nicht flächig untersucht. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind nur in groben Zügen bekannt. Aufgrund der glazialen Genese der quartären Ablagerungen wird in der Gesamtabfolge von stark wechselnden hydrogeologischen Verhältnissen ausgegangen.“ (LGRB am 29.11.2017 an Regionalverband).

Und am 04.12.2017 schreibt das LGRB:

„Aufgrund der komplexen und weitgehend unbekanntem hydrogeologischen Verhältnisse ist kein definierter ergiebiger Grundwasserleiter im Sinne einer fluvioglazialen Rinne zu erwarten. Grundwasserfließrichtungen und unterirdisches Einzugsgebiet sind aufgrund der derzeitigen Datenlage nicht sicher abzugrenzen.“

Auf gut Deutsch heißt das doch: „Wir wissen nichts Genaues!“

Dabei sind sowohl die Menge als auch insbesondere die einmalige Qualität des Weißenbronner Wassers ganz hervorragend und ganz besonders schützenswert. Dies gewinnt umso mehr an Bedeutung, als bereits mehrere Brunnen im und rund um das Schussental aus hygienischen oder sonstigen Gründen (u.a. Arsen-Belastung) geschlossen werden mussten und weitere wohl noch folgen werden.

Zielabweichungsverfahren

Im vorliegenden Fall stehen dem geplanten Vorhaben des Kiesabbaus gleich **drei** (!!!) Ziele der Raumordnung entgegen:

1. Der geplante Kiesabbau wäre ein Eingriff in einen Bereich, der im geltenden „Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ ausdrücklich von „Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen mineralischen oder organischen Rohstoffen frei zu halten ist.“
2. Der geplante Kiesabbau wäre ebenso ein Eingriff in einen im gültigen Regionalplan festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft.“
3. Das geplante Abbauvorhaben ist weiterhin von einem im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) nach Plansatz 5.1.2 (Z) festgelegten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraums überlagert.

Die genannten Plansätze 2.2 des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe zu den Ausschlussbereichen und 3.3.4 des Regionalplans zu den Schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft sind **als Ziele** formuliert. Damit sind sie von öffentlichen Stellen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG₃) i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG₄) bei ihren raumbedeutsamen Planungen zwingend zu beachten und im Wege der Abwägung **nicht überwindbar**.

Nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG kann die höhere Raumordnungsbehörde in einem

- **Einzelfall (= Härtefall)** eine Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung
- **unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar** ist und die
- **Grundzüge der Planung nicht berührt** werden.

Die Naturschutzverbände sehen ebenso wie die beteiligten Gemeinden Baienfurt und Baidt in ihrem Schreiben vom 24.11.2017 an den Planungsausschuss des Regionalverbandes jedoch **keine** dieser drei Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren als gegeben an. Wir schließen uns der Argumentation, den Feststellungen und der rechtlichen Würdigung der beiden Gemeinden deshalb vollinhaltlich an und unterstützen diese nachdrücklich.

Ergänzend merken wir noch an:

Bedeutung des Altdorfer Waldes

Der Altdorfer Wald ist mit einer Größe von rund 10.000 Hektar das größte zusammenhängende Waldgebiet Oberschwabens. Er legt sich wie ein schützendes grünes Band um den Norden und Osten des dicht besiedelten und intensiv genutzten Schussentales. Er schützt die teilweise tief eingeschnittenen und steilen Hänge entlang der Flüsse und Bäche vor Erosion, filtert und schützt das Grund- und Quellwasser, verbessert die Luftqualität und reichert die Luft mit Sauerstoff an, mildert die Klimaextreme und sorgt für die reinigenden Kaltluft-Zuströmungen ins Schussental. Er ist reich an wichtigen Biotop-Strukturen, ist Rückzugs- und Lebensraum für viele seltene Tier- und Pflanzenarten und nicht zuletzt auch eine Oase der Ruhe und Erholung für die lärm- und stressgeplagten Bewohner des nahen Schussentals. Er ist einer der wenigen zusammenhängenden und noch weitgehend unzerschnittenen Lebensräume und hat eine ganz wichtige Funktion als Biotop-Verbund und Austausch-Korridor im landesweiten General-

wildwegeplan, der nach dem neuen Jagd- und Wildtiermanagement-Gesetz bei allen öffentlichen Planungen zu beachten ist.

Im Abschlussbericht „Landschaftspark Bodensee-Oberschwaben“ (Büro Futour, 20.11.2009, Seite 311 ff., Projektkoordinatoren Winkelhausen und Saeger, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben) liest sich das so:

„Die Wälder im Kooperationsraum Bodensee-Oberschwaben haben einen verhältnismäßig geringen Flächenanteil. Neben den Auenbereichen der zentralen Fließgewässer übernehmen jedoch insbesondere der Altdorfer Wald, wichtige Freiraum- und Vernetzungsfunktionen. Die Attraktivität der Landschaft wird somit auch von zahlreichen Waldflächen geprägt, deren Bedeutung gerade für die wohnstättennahe Erholung stärker in das Bewusstsein gehoben werden muss. Im Hinblick auf die besondere Erholungseignung dieser Flächen wird und muss dem Wald im Landschaftspark Bodensee-Oberschwaben eine wichtige Rolle zukommen. Und dies gilt gleichermaßen für den Altdorfer Wald, für den Meckenbeurer Wald, den Tettlinger Wald bzw. den Gehrenberg.“

Der Landesentwicklungsplan hat diese Bedeutung ebenfalls erkannt und deshalb heißt es da im Plansatz 5.1.2.1:

„In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden“.

Und als ein solcher „überregional bedeutsamer naturnaher Lebensraum“ ist der Altdorfer Wald im LEP kartiert.

Wenn dann ein Gutachter feststellt, (dessen Gutachten übrigens noch niemand gesehen und geprüft hat.):

„Im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung befinden sich weder schutzwürdige Biotope gemäß § 30a LWaldG, § 33 NatSchG B.-W oder FFH-Lebensraumtypen, noch handelt es sich bei den betroffenen Waldflächen um besonders vielfältige Bestände, noch kommen dort landesweit gefährdete Arten vor. Ein FFH-Gebiet befindet sich nicht in der Umgebung. Somit konfliktiert der Standort nicht mit den Inhalten dieser Raumkategorie (vgl. Kap. 4.3.2.1). Das Ziel 5.1.2 LEP ist damit nicht berührt.“

dann beweist er damit lediglich, dass er die Ziele des LEP schlicht nicht verstanden hat. Denn man kann selbstverständlich bei einer solchen Beurteilung nicht nur die fünf Hektar betrachten, um die es hier – angeblich – „nur“ geht, sondern man muss die späteren Erweiterungen mit ins Kalkül ziehen, die mit einem solchen Beginn erfahrungsgemäß und unweigerlich verbunden sind, und die diesen besonderen Lebensraum Altdorfer Wald auf lange, lange Zeit erheblich beeinträchtigen würden.

Und die überragende Bedeutung des Altdorfer Waldes für die Lebensraum-Qualität des südlichen Oberlandes besteht ja gerade in seiner bisher wenig beeinträchtigten Großflächigkeit mit seiner Biotop-Vielfalt samt schützenden und vergleichsweise extensiv genutzten Pufferflächen. Da verbietet es sich unbedingt, ihn auf seine Funktion als „Sichtschutz“ für Kiesgruben und andere Landschaftseingriffe reduzieren zu wollen, wie es leider immer wieder geschieht. Und ob da jetzt an dieser Stelle noch ein Haselmaus-Vorkommen nachgewiesen wird oder nicht, ändert an der absoluten Schutzwürdigkeit des Altdorfer Waldes überhaupt nichts! Untermuert wird diese beispielsweise auch durch einen nur ganz kurzen Blick auf die 1x1 Minuten-Rasterfläche Vogt-Oberer Tannenwald (RV) der oberschwäbischen Ornithologen, die nicht weniger als 64 Vogelarten in ihrer Beobachtungs-Liste führen. Darunter sind so be-

merkenswerte Arten wie Wespenbussard, Habicht, Sperber, Waldschnepfe, Hohltaube, Grauspecht, Schwarzspecht, Baumpieper, Waldlaubsänger, Tannenhäher und Kolkrabe (Quelle: Auswertungen Georg Heine, 2017). Die vollständige Artenliste ist als Anlage beigefügt. Den zum Teil beträchtlichen Reviergrößen der genannten Vogelarten kann eine gesonderte Betrachtung einer Teilfläche von nur 5 ha ohnehin nicht gerecht werden. Diese avifaunistischen Angaben sind ebenfalls ein deutlicher Beleg dafür, dass der Plansatz 5.1.2. des LEP sehr wohl berührt wird.

Grundzüge der Planung sind berührt

Es bedarf schon einer gewissen großzügigen Interpretationsfähigkeit, - um es einmal vornehm auszudrücken, - wenn man in einem Gebiet, das durch diesen Plan ausdrücklich zu einem Ausschlussbereich für den Kiesabbau erklärt wird, nun einen Kiesabbau beantragt, und dann behauptet, die Grundzüge der Planung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe seien nicht berührt. Schon alleine aus diesem Grund sollte die Einleitung eines ZAV rundweg abgelehnt werden, denn der Teilregionalplan ist geltendes Recht.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Äußerung des Regionalverbandsdirektors, das Gebiet sei seinerzeit nur deshalb zum Ausschlussgebiet erklärt worden, weil man damals noch nicht gewusst habe, dass dort abbauwürdiger Kies liegt. Daraus kann man also nun lernen, wie „Ausschlussgebiete“ planerisch zustande kommen.

Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft

Der Vorhabensträger führt in seinem Antrag an:

„Die abgebauten Teile der Kiesgrube werden mit geeignetem Fremdmaterial verfüllt und anschließend zeitnah rekultiviert, wodurch die Produktion von Nutzholz so schnell wie möglich wieder aufgenommen werden kann. Durch eine sorgfältige und fachgerechte Bodenbewirtschaftung schon vor Beginn des Abbaus sowie eine fachgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Rekultivierung (vgl. Landesarbeitskreis 'Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten' (2011), d. h. den fachgerechten und schonenden Einbau des durchwurzelungsfähigen Oberbodens, die Pflanzenwahl in Abstimmung mit der Forstverwaltung und die Anwuchspflege bis zum Entstehen der gesicherten Kultur unter Beachtung der Grundsätze des Konzeptes "Naturnahe Waldwirtschaft" (vgl. Landtagsdrucksache 11 / 911 vom 19.11.92 und 11 / 1958 vom 19.05.93) kann ein leistungsfähiger Waldbestand wieder aufgebaut werden. Es ist davon auszugehen, dass der neu begründete Waldbestand vergleichbare Wachstumsleistungen wie der beseitigte Bestand erbringen wird.“

Damit beweist der Antragsteller, dass er von der Dynamik und der Funktionsweise eines lebendigen, ungestörten und gesunden Waldbodens offenbar keine Ahnung hat. Das „Verfüllen mit geeignetem Fremdmaterial“ scheitert im Oberland schon mal häufig genug daran, dass es schlicht nicht in der benötigten Menge und Qualität verfügbar ist. Und sollte es tatsächlich zur Verfügung stehen, dann benötigt ein solches „Fremdmaterial“, das gewöhnlich maschinell eingebracht und hergerichtet wird, mindestens einen Zeitraum von 200 – 300 Jahren und mehreren Waldgenerationen, bis daraus wieder ein halbwegs „natürlicher“ Waldboden mit einem ausreichenden Porenvolumen, guter Durchwurzelbarkeit, genügend Humusanteilen und mit einem reichem natürlichem Bodenleben geworden ist. Es gibt genügend Anschauungs-Objekte in „rekultivierten“ Kiesgruben, in denen man solche Waldbestände sehen kann. Und es geht ja beim Waldboden auch nicht nur um „Wachstumsleistungen“, sondern auch um Filterwirkung, Wasserhaltefähigkeit und vieles andere mehr.

Mehr als nur bedauerlich ist in diesem Zusammenhang allerdings die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 16.11.2017 zu diesem Problemkreis:

„Da der Kiesabbau als befristete Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG genehmigt werden kann, ist als Genehmigungsvoraussetzung eine sachgerechte Rekultivierung als „Wald gleicher Art und Güte“ erforderlich. Unter Beachtung dieser Vorgabe kann davon ausgegangen werden, dass sich die Standortsgüte der Wälder nach der Rekultivierung nicht entscheidend von den derzeitigen ungestörten Gegebenheiten unterscheiden wird. Somit ist die Funktion als Vorrangfläche Forstwirtschaft durch den Kiesabbau nicht nachhaltig beeinträchtigt.“

Heine Georg
19.12.2017

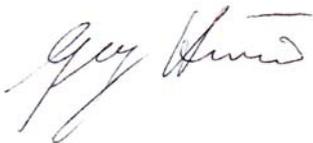
Das schreibt eine Behörde, die es besser weiß, und deren vornehmste Aufgabe es eigentlich wäre, so ein seltenes, großes und in allen Waldfunktionen absolut hochwertiges Waldgebiet vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen und notfalls „mit Klauen und Zähnen“ zu verteidigen. Dass sie das nicht tut, hat nur einen einzigen und leicht nachvollziehbaren Grund: Sie hat mit dem möglichen Kiesausbeuter bereits einen Pachtvertrag abgeschlossen und gedenkt daraus großen und möglichst lange anhaltenden monetären Profit zu ziehen.

Schlussbemerkung

Die Gemeinden Baienfurt und Baintdt haben in ihrem Schreiben vom 24.11.2017 an den Planungsausschuss des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben sowohl die rechtliche Situation als auch die Sorgen ihrer Bürgerinnen und Bürger und der ganzen Region zutreffend auf den Punkt gebracht. Die Naturschutzverbände haben diesen Ausführungen nichts weiter hinzuzufügen. Sie unterstützen die beiden Gemeinden mit allem Nachdruck und machen deren Schreiben hiermit zum Bestandteil ihrer eigenen Stellungnahme (siehe Anlage).

Das Regierungspräsidium fordern wir auf, das eingeleitete Zielabweichungsverfahren als offensichtlich unbegründet unverzüglich einzustellen und den Antrag des Vorhabenträgers zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Heine
Sprecher des LNV
Arbeitskreises RV



Gerhard Maluck
Bearbeiter der gemeinsamen Stellungnahme
der Naturschutzverbände

Artenliste

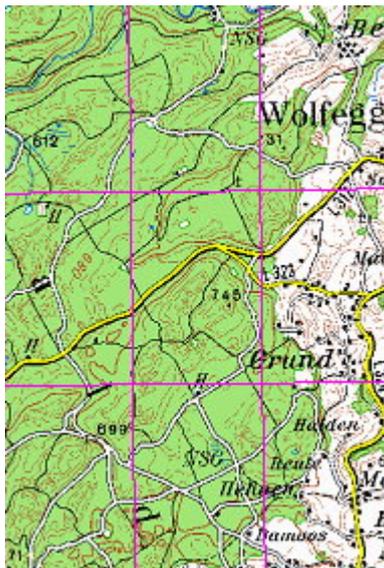
der 1x1 Minuten Rasterfläche „Vogt-Oberer Tannenwald (RV)“

an der Straße Weingarten-Wolfegg im Bereich der Abfahrt nach Grund.

Für die Artenliste ist das zentrale Rasterfeld der nachfolgenden Karte ausgewählt worden.

Hierzu bestehen in der ornithologischen Datenbank Oberschwaben 1467 Beobachtungen mit 64 Arten.

Obwohl bisher keine gezielten Kartierungen in diesem Rasterfeld vorgenommen wurden, gibt es doch einige bemerkenswerte Vogelarten die in der Liste markiert sind.



Nr.	Art	N Beob.	Summe Ind.	letztes Datum	Status
1	Zwergtaucher	2	4	18.7.2001	
2	Graureiher	3	5	25.6.2006	Nahrungsgast
3	Höckerschwan	1	2	19.10.2014	überfliegend
4	Stockente	2	3	21.4.2006	Brutvogel Grund
5	Wespenbussard	1	1	22.5.2016	vermutl. Brutvogel (Brutverdacht)
6	Schwarzmilan	2	3	20.5.2016	Brutvogel
7	Rotmilan	4	9	21.5.2017	Brutvogel
8	Habicht	10	10	26.7.2016	Brutvogel
9	Sperber	9	20	1.5.2017	Brutvogel
10	Mäusebussard	35	38	4.6.2017	Brutvogel
11	Turmfalke	3	9	19.6.1996	Brutvogel
12	Teichhuhn	1	3	30.9.2001	
13	Blässhuhn	3	6	18.7.2001	
14	Waldschnepfe	13	18	4.6.2017	vermutl. Brutvogel, in jedem Fall ist der Altdorfer Wald ein bedeutendes Brutgebiet
15	Hohltaube	1	2	26.3.2016	vermutl. Brutvogel

16	Ringeltaube	49	80	21.5.2017	Brutvogel
17	Kuckuck	5	5	16.5.2014	vermutl. Brutvogel
18	Waldkauz	15	16	15.5.2017	Brutvogel
19	Grauspecht	1	1	9.10.2013	
20	Grünspecht	1	1	13.12.2013	Brutvogel
21	Schwarzspecht	45	48	4.6.2017	
22	Buntspecht	87	100	25.5.2017	Brutvogel
23	Baumpieper	1	1	4.5.2006	ehemaliger Brutvogel
24	Wasseramsel	1	1	14.10.2007	
25	Zaunkönig	47	52	21.5.2017	Brutvogel
26	Heckenbraunelle	20	20	12.5.2013	Brutvogel
27	Rotkehlchen	75	81	4.6.2017	Brutvogel
28	Hausrotschwanz	1	4	24.3.2001	Brutvogel
29	Amsel	68	97	4.6.2017	Brutvogel
30	Wacholderdrossel	24	59	4.6.2017	Brutvogel
31	Singdrossel	23	28	21.5.2017	Brutvogel
32	Misteldrossel	12	14	21.5.2017	Brutvogel
33	Sumpfrohrsänger	3	3	24.6.2006	Brutvogel
34	Gartengrasmücke	4	5	25.6.2006	Brutvogel
35	Mönchsgrasmücke	62	71	8.6.2017	Brutvogel
36	Waldlaubsänger	1	1	16.5.1995	vermutl. ehemaliger Brutvogel
37	Zilpzalp	60	65	8.6.2017	Brutvogel
38	Fitis	2	2	21.4.2006	Brutvogel
39	Wintergoldhähnchen	22	27	21.5.2017	Brutvogel
40	Sommeregoldhähnchen	46	46	21.5.2017	Brutvogel
41	Trauerschnäpper	1	1	4.5.2006	vermutl. Brutvogel / Nahrungsgast
42	Schwanzmeise	2	7	8.4.2016	Brutvogel
43	Sumpfmehse	6	6	8.4.2016	Brutvogel
44	Weidenmeise	8	8	8.4.2016	Brutvogel
45	Haubenmeise	11	11	26.3.2016	Brutvogel
46	Tannenmeise	79	94	4.6.2017	Brutvogel
47	Blaumeise	11	12	8.4.2016	Brutvogel
48	Kohlmeise	66	137	4.6.2017	Brutvogel
49	Kleiber	40	43	15.5.2017	Brutvogel
50	Waldbaumläufer	12	12	21.5.2017	Brutvogel
51	Neuntöter	1	1	19.6.1996	ehemaliger Brutvogel
52	Eichelhäher	106	205	4.6.2017	Brutvogel
53	Tannenhäher	2	2	20.10.2016	vermutl. Brutvogel / Nahrungsgast
54	Rabenkrähe	11	27	8.4.2016	Brutvogel
55	Kolkrabe	143	163	25.5.2017	vermutl. Brutvogel / Nahrungsgast
56	Star	1	1	21.4.2006	Brutvogel
57	Buchfink	172	406	8.6.2017	Brutvogel
58	Grünling	3	3	28.3.2016	Brutvogel
59	Stieglitz	1	20	20.3.2016	Brutvogel

60	Erlenzeisig	1	1	21.4.2006	Nahrungsgast
61	Fichtenkreuzschnabel	4	12	20.11.2015	Nahrungsgast
62	Gimpel	14	17	28.3.2016	Brutvogel
63	Kernbeißer	2	8	1.11.2011	Brutvogel
64	Goldammer	5	6	20.3.2016	Brutvogel

Die Daten stammen von folgenden Beobachtern: Hubert Binder, Michael Biggel, Jürgen Lorinser, Reinhard Scholz, Rudolf Ortlieb, Georg Heine, Martin Lechner, Gerhard Lang, K. Wirth, Anton Schaefer und E. Schaefer.